

Informationsblatt

Auszug aus der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Mühldorf a. Inn, Schuljahr 2026/27

Hans-Prähofer-Haus

Direkt hinter der historischen Mühldorfer Altstadt mit ihren unzähligen Arkadengängen liegt in der Luitpoldallee 23 das **Hans-Prähofer-Haus**, ein repräsentatives Gebäude aus dem Jahr 1927, in dem die Städtische Musikschule Mühldorf a. Inn seit 2011 ihre neue Heimat gefunden hat. Die Unterrichts- und Probenräume bieten ideale Rahmenbedingungen für unsere hochqualifizierten und breit gefächerten Unterrichtsangebote.

An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung zum Unterricht an der Städt. Musikschule Mühldorf a. Inn ist jährlich von Mitte Juni bis Mitte Juli möglich. Anmeldungen sind schriftlich per Anmeldebogen an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigter erforderlich (bei gemeinsamem Sorgerecht).

Geltungsdauer der Anmeldung

Die Anmeldung **gilt für das gesamte Schuljahr** und verpflichtet zum pünktlichen Besuch der festgesetzten Unterrichtszeiten sowie zur Zahlung der Gebühren. **Der Unterrichtsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn das Unterrichtsverhältnis nicht spätestens 14 Tage vor dem Ende des laufenden Schuljahres in belegbarer Form (Brief, eMail) gekündigt wird.** Die Musikschule kann bei begründetem zwingendem Anlass das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

Schuljahr-, Ferien- und Feiertagesregelung

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Während der Schulferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen für die weiterführenden Schulen in Bayern.

Gebühren

Alle Gebühren sind Jahresgebühren.

Die Unterrichtsgebühren entsprechen der geltenden Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Mühldorf a. Inn.

Im August und September findet kein Gebühreneinzug statt.

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts. Gebührenschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Die Unterrichtsgebühren werden von der Kreisstadt Mühldorf a. Inn erhoben. Die jeweilige Jahresgebühr wird ab dem Zugang des Gebührenbescheides in Monatsraten **im SEPA-Lastschriftverfahren** (bevorzugte Zahlungsweise) vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht oder wahlweise vom Gebührenschuldner überwiesen. Werden die Gebühren bei Fälligkeit nicht gezahlt, entstehen Mahngebühren.

Bei Ausschluss oder freiwilliger vorzeitiger Abmeldung vom Unterricht ist die Jahresgebühr grundsätzlich für das volle Schuljahr zu zahlen. Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch die Kreisstadt Mühldorf a. Inn aufgehoben werden, wenn der Schüler / die Schülerin weder aus selbst noch von den Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

Grundgebühr im Instrumental-/ Vokalunterricht: **180,00 €**

Die Grundgebühr ist für Musikschüler fällig, die ihren ersten Wohnsitz nicht innerhalb der Stadt Mühldorf a. Inn haben.

(gemäß Zweckvereinbarung gilt die Grundgebühr-Regelung für die Einwohner der Stadt Neumarkt-Sankt Veit entsprechend)

Erwachsenenzuschlag (ab 18 Jahre): **32% Aufpreis** auf die jeweilige Unterrichtsgebühr (Vokal- und Instrumentalunterricht).

Für erwachsene Schülerinnen und Schüler (18-25 Jahre), die sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden, entfällt der Erwachsenenzuschlag. Ein entsprechender Nachweis darüber ist ohne gesonderte Aufforderung zu Beginn eines Schuljahres in Schriftform im Sekretariat der Musikschule vorzulegen.

Musikalische Früherziehung **172,00 €** keine Grundgebühr

Musikalische Grundausbildung **172,00 €** keine Grundgebühr

Instrumental- / Vokalunterricht

Einzelunterricht (45 Min. wöchentlich) **1076,00 €**

Einzelunterricht (30 Min. wöchentlich) **730,00 €**

Gruppenunterricht

bei 2 Teilnehmern (45 Min. wöchentlich) **600,00 €**

bei 3 Teilnehmern (45 Min. wöchentlich) **409,00 €**

bei 4-5 Teilnehmern (45 Min. wöchentlich) **320,00 €**

Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren

Das Fach mit der höchsten Unterrichtsgebühr wird immer an erster Stelle berechnet.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 25%, für das 3. Kind um 50% und für jedes weitere Kind um 75%. Nimmt ein Elternteil am Unterricht teil, wird die Ermäßigung ab dem 1. Kind gewährt. Diese gilt nicht für den zweiten Elternteil. Belegt ein Kind mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Fach um 25% und für jedes weitere Fach um 50%. Bei Gewährung mehrerer Ermäßigungen wird an erster Stelle die Mehrfachermäßigung, an zweiter Stelle die Geschwisterermäßigung von der bereits verringerten Gebühr berechnet.

Die Fächer Klassenmusizieren, Ensemble ext., Theorie ext., Jegog ext., Chorsingen ext., Orchester ext. und Tonstudio/Aufnahmetechnik werden bei der Festlegung einer Ermäßigung nicht berücksichtigt.

Sozialermäßigungen bzw. **Erlässe** werden auf schriftlichen Antrag mittels Formblatt nach Prüfung der Voraussetzungen gewährt. Näheres ergibt sich aus den hierzu ergangenen Richtlinien.

Ergänzende Unterrichtsangebote (keine Zuschläge, keine Grundgebühr, keine Ermäßigungen*)

Ballett/Tanz/Rhythm. Gymnastik (60 Min. wöchentlich)	400,00 € *) ermäßigungsfähig
Klassenmusizieren	270,00 € Zupferklasse, nur Grundschule Mühldorf a. Inn
Ensemble extern	82,00 € kostenlos bei gleichzeitigem Besuch des Instrumental-/Vokalunterrichts
Theorie extern	82,00 € kostenlos bei gleichzeitigem Besuch des Instrumental-/Vokalunterrichts
Jegog (Gamelan) extern	82,00 € kostenlos bei gleichzeitigem Besuch des Instrumental-/Vokalunterrichts
Chorsingen extern	40,00 € kostenlos bei gleichzeitigem Besuch des Instrumental-/Vokalunterrichts
Orchester extern	40,00 € kostenlos bei gleichzeitigem Besuch des Instrumental-/Vokalunterrichts
Tonstudio/Aufnahmetechnik	270,00 €

Theoriekurse D-1, D-2, D-3 und SVA (Studienvorbereitende Ausbildung) im Rahmen der freiwilligen Leistungsprüfungen nach den Richtlinien des VdM*/VBSM* werden nach Bedarf eingerichtet. Eine gesonderte Anmeldung musikschriftintern ist erforderlich. Nähere Informationen zur Durchführung und den Bedingungen erhalten Interessierte im Sekretariat der Musikschule.

*) VdM = Verband deutscher Musikschulen e.V.; VBSM = Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V.

Instrumente

Wer ein Instrument erlernen möchte, sollte zu Beginn des Instrumentalunterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen des Instrumentenbestandes der Städt. Musikschule können Musikinstrumente gegen eine Gebühr zur Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Gebührensatzung der Stadt Mühldorf a. Inn. Beschädigung oder Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregeln des BGB zu leisten.

Mietgebühren (keine Zuschläge, keine Ermäßigungen)

Querflöte, Piccoloflöte, Klarinette	110,00 €
Alt-Saxophon	170,00 €
Violine	150,00 €
Cello	170,00 €
Kontrabass	170,00 €
Klavirnutzungspauschale im Klavierunterricht	30,00 €

Weitere Regelungen

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt.

Kann der Schüler oder die Schülerin den Unterricht nicht wahrnehmen, ist die Musikschule frühzeitig zu verständigen. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und wird nicht nachgegeben.

Aufgrund der Ferien- und Feiertagsregelung sowie der unterschiedlich anfallenden beweglichen Feiertage garantiert die Städt. Musikschule Mühldorf a. Inn ihren Nutzern 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Den Nutzern von Instrumental-, Vokal-, Ballett- und Tanzunterricht kann eine teilweise Gebührenrückerstattung zustehen, wenn die garantierte Anzahl infolge attestierter Erkrankungen (Nutzer/Lehrkraft) unterschritten wird. In den übrigen Fächern wird eine anteilige Gebührenerstattung nur nach Einzelfallprüfung gewährt, wenn der Unterricht aus Gründen, die ausschließlich im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, ausfällt (Ferien und Feiertage ausgenommen). Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder Fachlehrkräfte gefordert werden.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und bei Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie für ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Dies geschieht nach vorheriger Einwilligung durch Betroffene. Ein Vergütungsanspruch ist ausgeschlossen.

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

Hinweis zu Krisenzeiten

Während der behördlich angeordneten Schließung der Musikschule besteht teilweise die Möglichkeit, den Unterricht auf ausdrücklichen Wunsch in **online-Form** durchzuführen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat.

Datenschutz

Die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, eMail-Adresse, Schule, Beruf, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden und bestehenden Unterrichtsvertrags erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und verarbeitet. Die Rechte der Betroffenen auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO bleiben unberührt.

Öffnungszeiten des Musikschulsekretariats:

Montag – Freitag von 8.15 bis 12.15 Uhr

Anschrift:

Städt. Musikschule Mühldorf a. Inn, Luitpoldallee 23, 84453 Mühldorf a. Inn

Tel.: 08631 / 36 37 10

e-Mail: kontakt@musikschule-muehldorf.de

Internet: www.musikschule-muehldorf.de

Das Sekretariat der Städt. Musikschule ist während der Schulferien und der gesetzlichen Feiertage nicht besetzt.

2026/27 [30]